

GESCHÄFTSORDNUNG

der FDP-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen
für die 17. Legislaturperiode

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Mitgliedschaft
- § 2 Organe
- § 3 Fraktionsversammlung
- § 4 Aufgaben der Fraktionsversammlung
- § 5 Vorsitzender
- § 6 Vorstand
- § 7 Finanzen
- § 8 Beschlussfähigkeit und Mehrheit
- § 9 Wahlen
- § 10 Abberufung
- § 11 Abstimmungen im Landtag
- § 12 Pflichten der Fraktionsmitglieder
- § 13 Anfragen, Anträge und Vorlagen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Mitgliedschaft

1. Die Fraktion der Freien Demokratischen Partei (FDP) im Landtag Nordrhein-Westfalen besteht aus den Abgeordneten, die auf Wahlvorschläge der FDP gewählt worden sind.
2. Über die Aufnahme von anderen Abgeordneten in die Fraktion entscheidet die Fraktionsversammlung. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Fraktion in geheimer Abstimmung. Die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn Antrag und Abstimmung auf den jeweiligen Tagesordnungen stehen. Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen mindestens sieben Tage liegen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - 1) durch Austrittserklärung,
 - 2) durch Ausschluss,
 - 3) durch Austritt aus der Freien Demokratischen Partei,
 - 4) durch Ausschluss aus der Freien Demokratischen Partei.
4. Über den Ausschluss eines Fraktionsmitglieds entscheidet die Fraktionsversammlung. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Antrag auf Ausschluss muss mindestens von einem Viertel der Fraktionsmitglieder unterstützt werden. Die Fraktionsversammlung kann die Einleitung mit Mehrheit ablehnen. Über den Antrag auf Ausschluss eines Fraktionsmitglieds entscheidet die Fraktionsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Fraktionsmitglieder in geheimer Abstimmung. Die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn Antrag, Anhörung und Abstimmung auf den jeweiligen Tagesordnungen stehen. Zwischen dem Antrag und dem Termin zur Anhörung sowie zwischen dem Termin zur Anhörung und der Abstimmung müssen jeweils mindestens sieben Tage liegen.

§ 2 Organe

Organe der Fraktion sind:

- die Fraktionsversammlung
- der Vorstand
- der Fraktionsvorsitzende.

§ 3 Fraktionsversammlung

1. Die Fraktionsversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder des Vorstandes hat der Vorsitzende die Fraktionsversammlung einzuberufen.
2. Die Fraktionsversammlung tritt möglichst vor jeder Plenarsitzung zur Beratung der Tagesordnung des Landtags zusammen. Sie kann darüber hinaus zur Beratung aller wichtigen politischen Fragen, die die Arbeit des Landtags oder Angelegenheiten des Landes betreffen, einberufen werden.

Der Vorsitzende berichtet über die Tätigkeit des Vorstandes in der Fraktionsversammlung.

3. An der Fraktionsversammlung können auf Einladung des Vorsitzenden Gäste teilnehmen. Als geladene Gäste gelten der Vorsitzende, der Generalsekretär und der Hauptgeschäftsführer des Landesverbandes sowie der Vorsitzende der FDP-Fraktionen in den beiden Landschaftsversammlungen. Über die Zulassung von Mitarbeitern der Fraktion zur Fraktionssitzung entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall. Der Geschäftsführer der Fraktion nimmt an allen Fraktionssitzungen teil und führt das Protokoll.
4. Die Einladung zur Fraktionsversammlung soll eine Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung mit Mehrheit geändert werden.
5. Über jede Fraktionssitzung ist ein Kurzprotokoll zu führen, das die Beschlüsse und auf Antrag die Abstimmungsergebnisse enthalten muss.

§ 4 Aufgaben der Fraktionsversammlung

1. Die Fraktionsversammlung beschließt über die Politik der FDP-Landtagsfraktion. Sie berät die Tagesordnungspunkte der Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse des Landtags und legt dazu die Stellungnahme der Fraktion fest. Sie beschließt den Haushalt der Fraktion und über die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Fraktionsversammlung wählt
 - den Vorsitzenden
 - drei Stellvertreter
 - den Parlamentarischen Geschäftsführer auf Vorschlag des Vorsitzenden
 - die von der Fraktion zu benennenden Kandidaten für das Amt eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses oder einer Kommission des Landtags.
3. Die Fraktionsversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitglieder der Fraktion in die einzelnen Gremien des Landtags sowie die Mitglieder der Fraktion für Aufgaben außerhalb des Landtages, soweit sie vom Plenum des Landtags bestimmt werden.

§ 5 Vorsitzender

1. Der Vorsitzende führt die Fraktion und vertritt sie nach innen und außen. Er beruft die Fraktions- und Vorstandssitzungen ein und legt ihre Tagesordnungen fest. Er leitet die Fraktion im Plenum des Landtages.
2. Der Vorsitzende kann Mitglieder des Vorstandes mit seiner Vertretung in bestimmten Aufgabenbereichen beauftragen.
3. Der Vorsitzende kann Mitglieder der Fraktion mit besonderen Aufgaben betrauen; hierüber unterrichtet er den Fraktionsvorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Fraktion, seinen drei Stellvertretern, dem Parlamentarischen Geschäftsführer und dem Landtagsvizepräsidenten, der Mitglied der Fraktion ist, sowie dem Landesvorsitzenden der FDP NRW, sofern er Mitglied der Fraktion ist.
2. Bei den Vorstandssitzungen kann der Vorsitzende Gäste zur Beratung hinzuziehen. Als geladener Gast gilt der Fraktionsgeschäftsführer.
3. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Fraktionsversammlung vor. Er führt die laufenden Geschäfte der Fraktion. Er regelt die Personalangelegenheiten der Fraktion.

§ 7 Finanzen

1. Der Parlamentarische Geschäftsführer ist für den Fraktionshaushalt und die Kassengeschäfte verantwortlich. Er stellt jährlich den Haushalts- und Stellenplan der Fraktion auf und legt ihn der Fraktion zur Beschlussfassung vor.
2. Sofern Dauerschuldverhältnisse begründet, verändert, fortgesetzt oder aufgelöst werden sollen, bedarf dies zur Wirksamkeit der Zeichnung durch den Vorsitzenden und des Parlamentarischen Geschäftsführers.
3. Die Fraktionsversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie geben vor der Beschlussfassung über den Fraktionsetat des nächsten Jahres der Fraktionsversammlung einen Bericht über die Abwicklung des abgeschlossenen Fraktionsetats und über die Ergebnisse der Rechnungs- und Kassenkontrolle. Sie schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Mehrheit

1. Die Fraktionsversammlung und die Organe sind, soweit sie mit Präsenzpflcht für die Mitglieder des Landtages einberufen werden, in jedem Fall beschlussfähig, im Übrigen nur, wenn sie mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen worden sind.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
3. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen sind vorher anzukündigen.
2. Wahlen sind geheim. Sie können, sofern sich kein Widerspruch erhebt, auch durch Abstimmung mit Handzeichen erfolgen.
3. Wahlen erfolgen für die Dauer der Legislaturperiode; die Fraktion kann eine andere Wahlzeit bestimmen.
4. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Endet ein Wahlvorgang ohne Ergebnis, so beginnt dieser erneut mit Eröffnung der Kandidatenliste.

§ 10 Abberufung

Die Fraktionsversammlung kann in geheimer Abstimmung von ihr gewählte Mitglieder wieder abberufen. Der Antrag auf Abberufung ist allen Fraktionsmitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Zwischen der Bekanntgabe und der Abstimmung müssen drei Werktage liegen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Hälfte der Fraktionsmitglieder.

§ 11 Abstimmung im Landtag

In der FDP-Landtagsfraktion gibt es keinen Fraktionszwang. Die Mitglieder der Fraktion sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Die Abstimmung ist frei. Die Mitglieder sind jedoch verpflichtet, in wichtigen Fragen ihre von der Fraktionsmehrheit abweichende Abstimmungsabsicht im Landtag Nordrhein-Westfalen dem Vorsitzenden oder der Fraktionsversammlung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 12 Pflichten der Fraktionsmitglieder

1. Die Mitglieder der Fraktion sind verpflichtet, an den Sitzungen der Fraktionsversammlung sowie an den Sitzungen des Landtags Nordrhein-Westfalen und seiner Ausschüsse teilzunehmen.
2. Die Fraktionsmitglieder verpflichten sich, sich rechtzeitig beim Parlamentarischen Geschäftsführer zu entschuldigen, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen werden.
3. Die Mitglieder, die vor Schluss einer Plenar- oder Ausschusssitzung den Landtag verlassen wollen, sind verpflichtet, den Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktion davon vorher zu unterrichten.

§ 13 Anfragen, Anträge und Vorlagen

1. Gesetzesvorlagen und Große Anfragen und Anträge im Plenum sind beim Parlamentarischen Geschäftsführer einzureichen. Dieser legt sie mit einer Stellungnahme der Fraktion vor, die über den weiteren Fortgang der Angelegenheit entscheidet. Über Kleine Anfragen und sonstige parlamentarische Aktivitäten wird der Parlamentarische Geschäftsführer vorher informiert.
2. Fraktionsmitglieder, die bestimmte, von der Fraktionsversammlung genehmigte parlamentarische Initiativen mit unterschreiben wollen, teilen dies dem Vorsitzenden mit.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist von den achtundzwanzig Abgeordneten der FDP-Landtagsfraktion der 17. Wahlperiode mit Beschluss der Fraktionsversammlung am 1. Juni 2017 einstimmig angenommen worden. Sie ist vereinbarungsgemäß mit Beschlussfassung in Kraft getreten.

Stand: 1. Juni 2017